

Gemeinsam für eine klimaneutrale Zukunft

Klimaförderung BB – Förderrichtlinie

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die Stadt Böblingen hat sich das Ziel gesetzt bis zum Jahr 2035 „klimaneutral“ zu werden. Das bedeutet, dass nicht mehr Treibhausgase erzeugt werden, als im Stadtgebiet wiederaufgenommen werden können. Dazu ist der Energieverbrauch im Stadtgebiet maßgeblich. Der Ausbau von erneuerbaren Energien ist somit der zentrale Schlüssel zur Klimaneutralität.

Unterstützung für die Einwohner*innen der Stadt Böblingen bietet das Kommunale Förderprogramm **Klimaförderung BB**. Mit der Klimaförderung BB soll die Nutzung von erneuerbaren Energien, sowie die Umstellung auf nachhaltige und klimafreundliche Lebensstile beschleunigt werden.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen als Eigentümer*innen und Mieter*innen von Wohngebäuden und Wohnungen im Stadtgebiet Böblingen, die Maßnahmen im Sinne der vorliegenden Richtlinien durchführen wollen. Ebenso antragsberechtigt sind Eigentümergeinschaften und Hausverwaltungen mit Verwaltervertrag. Bei Anträgen von Mieter*innen ist die Zustimmung des Eigentümers/ der Eigentümerin erforderlich.

Pro Haushalt darf maximal ein Antrag gestellt werden.

3. Allgemeine Förderbedingungen

- Die Förderung gilt für Maßnahmen innerhalb der Gemarkung Böblingen.
- Zur Unterstützung der Planung von größeren Maßnahmen wird eine Beratung durch die Energieagentur Böblingen oder einer vergleichbaren Institution empfohlen.
- Gefördert wird ausschließlich die Erstinstallation, folglich ist die Ersatzbeschaffung und Erweiterung von Bestandsanlagen von der Förderung ausgenommen.
- Die Förderung richtet sich ausschließlich an die Privatnutzung. Anlagen zur gewerblichen Nutzung sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Der/die Antragssteller*in muss an der Adresse gemeldet sein.
- Die Auszahlung von Fördermitteln kann nur auf ein deutsches Konto erfolgen.
- Kosten, die durch Zuschüsse gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden.
- Geleaste, gepachtete oder gemietete Anlagen sowie Eigenkonstruktionen, Prototypen und Insellösungen werden nicht gefördert.
- Sofern Fördermaßnahmen dieses Förderprogramms ebenfalls auf Landes-/ Bundes- oder EU-Ebene für den Kreis der Antragsstellenden gefördert werden, hält sich die Stadtverwaltung offen, Förderungen auszusetzen.
- Zuschüsse werden nicht gewährt, wenn Maßnahmen auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind (z.B. Pflicht zur Installation von PV-Anlagen gemäß §

23 KlimaG BW). Gefördert werden nur über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende Maßnahmen.

- Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung.
- Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt, die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt wurden oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben gewährt wurde.
- Beauftragten der Stadt ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung vor Ort zu ermöglichen.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Förderanträge sind bevorzugt digital über die Homepage der Stadt Böblingen zu stellen: www.boeblingen.de/klimafoerderung
- Alternativ sind Förderanträge auf Nachfrage bei der Stadtverwaltung erhältlich und können postalisch an Stadt Böblingen, Stabsstelle Klimaschutz, Marktplatz 16, 71034 Böblingen gestellt werden.
- Förderanträge können vor oder nach Kauf und Installation gestellt werden (siehe unten)
- Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderfähig.
- Anträge werden abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Anlagen nicht fristgerecht nachgereicht wurden.
- Die Frist kann auf Anfrage verlängert werden. Bitte senden Sie die Anfrage zur Fristverlängerung per Mail an info@balkonkraftwerk-bb.de

Beantragung vor Kauf und Installation:

1. Förderantrag vollständig ausfüllen und einreichen.
2. Die Verwaltung prüft anschließend den Förderantrag - Im Falle eines positiven Prüfergebnisses erhalten Sie eine Förderzusage, die die maximale Höhe der Zuwendung benennt.
3. Nach Erhalt der Förderzusage können Sie die Anlage kaufen, installieren und in Betrieb nehmen.
4. Lassen Sie der Verwaltung die noch fehlenden Antragsunterlagen innerhalb von 3 Monaten nach Installation/Inbetriebnahme zukommen.
5. Sobald die Unterlagen vollständig und geprüft sind, erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid, der die Höhe der Zuwendung benennt. Der Förderbetrag wird auf ihr angegebenes Konto überwiesen.

Beantragung nach Kauf und Installation:

1. Förderantrag vollständig ausfüllen und mit allen erforderlichen Unterlagen einreichen. (spätestens 3 Monate nach Rechnungsdatum, inklusive vollständiger Unterlagen.)
Hinweis: *Das Rechnungsdatum muss nach dem Inkrafttreten der entsprechenden Förderrichtlinie liegen*
2. Die Verwaltung prüft anschließend den Förderantrag - Im Falle eines positiven Prüfergebnisses erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid, der die Höhe der Zuwendung benennt. Der Förderbetrag wird auf ihr angegebenes Konto überwiesen.

Vollständig ausgefüllte Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangsstempels bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung der Förderbeträge besteht nicht. Die Leistungen werden so lange und so weit gewährt, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Übersteigt das Volumen der Anträge die im Haushalt bereitgestellten Mittel, so erfolgt die Auszahlung in der Reihenfolge der Antragstellung.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts durch das Regierungspräsidium Stuttgart zum **01. März 2024** in Kraft. Förderanträge können frühestens ab Inkrafttreten des Haushaltsplans 2024 der Stadt Böblingen gestellt werden. Für Anlagen, die zwischen dem 01. März 2024 und dem Inkrafttreten des Haushalts gekauft werden, kann eine Förderung dementsprechend ausschließlich rückwirkend (gemäß oben beschriebenem Prozess nach Kauf und Installation) beantragt werden.

Aktuelle Version: Diese Richtlinie wurde zuletzt am 01. Juli 2024 aktualisiert.

6. Datenschutz

Die Interessen der Antragstellenden am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Böblingen gewahrt. Daten über energetische Sanierungsvorhaben werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Stadt Böblingen ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen; der Antragstellende erklärt hierzu seine Einwilligung. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Böblingen hat, ist sie nach vorheriger Einwilligung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

Die Stadt Böblingen nimmt den Schutz persönlicher Daten sehr ernst und hält sich streng an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz. Weitere Erläuterungen über die Sicherstellung dieses Schutzes welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden, sind zu Beginn des Förderantrags zusammengestellt.

Förderbaustein A: Förderung von steckerfertigen PV-Anlagen

Fördergegenstand:

Gefördert wird eine steckerfertige PV-Anlage (Balkonkraftwerk, Stecker-Solargerät, Solartisch) mit einer Wechselrichter-Ausgangsleistung von mindestens 300W und maximal 800W.

Fördersätze:

Die Förderung beträgt bis zu 200€ pro Haushalt, maximal 50% der tatsächlichen Kosten. Für Inhaber*innen des Böblinger Bonuspasses (es gilt der Zeitpunkt der Antragsstellung) erhöht sich die Förderhöhe auf bis zu 600€ pro Haushalt, maximal 90% der tatsächlichen Kosten.

Anforderungen:

Gemäß Stand dieser Förderrichtlinie, sind nachfolgend aufgeführten Anforderungen für die Installation und den Betrieb der Anlagen zu erfüllen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist von der antragstellenden Person im Antragsformular zu bestätigen.

Allgemein

- ✓ Gefördert wird ausschließlich die Erstinstallation. Ersatzbeschaffung und Erweiterung von Bestandsanlagen (zu diesen zählen auch bereits vorhandene Dachflächen PV-Anlagen) sind von der Förderung ausgenommen.
- ✓ Für die Installation und den Betrieb der Anlage gelten die jeweils aktuellen gesetzlichen Anforderungen sowie Herstellervorgaben.
- ✓ Die maximale Einspeiseleistung der steckerfertigen PV-Anlage darf die von der Bundesregierung vorgegebenen Maximalleistung für genehmigungsfreie Anlagen je Wohneinheit und Zähleranschlusspunkt nicht überschreiten.
- ✓ Förderfähig sind nur Anlagen, die über einen Händler oder Importeur innerhalb der Europäischen Union (EU) erworben werden. Die Rechnung muss auf Deutsch oder Englisch vorgelegt werden.

Genehmigung

- ✓ Wenn die PV-Anlage außen am Balkongeländer befestigt werden soll, benötigen Wohnungseigentümer*innen und Mieter*innen eine schriftliche Einverständniserklärung der vermietenden Person bzw. der Eigentümergemeinschaft.
- ✓ Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

Installation & Sicherheitsstandards

- ✓ Der Anschluss muss nach den aktuell gültigen Vorgaben und Sicherheitsstandards erfolgen.
- ✓ Für den Anschluss des Balkonmoduls ist eine geeignete Energiesteckvorrichtung zu verwenden. Wir empfehlen aus sicherheitstechnischen Gründen eine Energiesteckdose gemäß der Vornorm DIN VDE V 0628-1 zu verwenden. Dies ist beispielsweise eine Wielandsteckdose die einen Verpolungs-, Berührungs-, und Abziehschutz bietet. Alternativ ist die Verwendung von Anlagen mit Schuko-Steckern ebenfalls zulässig, sofern der Hersteller die Sicherheitsanforderung über eine Konformitätserklärung (CE) oder Zertifikat gemäß VDE-AR-N 4105 erfüllt. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass das Balkonkraftwerk direkt an die Steckdose angeschlossen ist. Der Anschluss über Mehrfachsteckdosen ist unzulässig!
- ✓ Die Anlage ist unter Einhaltung der Sicherheitshinweise und der Anleitung des Herstellers fachgerecht zu installieren und zu betreiben.
- ✓ Eine dauerhafte Verkehrssicherheit ist durch eine fachgerechte Befestigung sicherzustellen. Die Befestigung der Anlage muss auch außergewöhnlichen Witterungsbedingungen standhalten. Ein Herabfallen von Anlagenteilen oder der Unterkonstruktion ist auszuschließen. Auf die erhöhten Anforderungen bei Anbauten in größerer Höhe wird hiermit explizit hingewiesen.

Für detaillierte Informationen bezüglich der aktuell gültigen Normen verweisen wir auf die Fachinformation der DKE: [Mini-PV-Anlage: Leitfaden für Installation und Betrieb \(dke.de\)](https://www.dke.de/mini-pv-anlage-leitfaden-fur-installation-und-betrieb)

Anmeldung & Registrierung

Die Anmeldung und Registrierung der steckerfertigen PV-Anlage erfolgt entsprechend der aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften:

- ✓ Die Anlage ist im [Marktstammdatenregister](#) zu registrieren. Bei der der Registrierung muss die Zählernummer als „Identifikationsnummer des Netzbetreibers“ angegeben werden. Die Anmeldung an den zuständigen Netzbetreiber ([Netze-BW](#)) erfolgt dann automatisch. Falls ein Wechsel des Stromzählers notwendig ist, werden Sie entsprechend kontaktiert.

Nutzungsdauer

- ✓ Personen, die eine Zuwendung erhalten, verpflichten sich zu einer Nutzung der geförderten steckerfertigen PV-Anlage über mindestens fünf Jahre im eigenen Haushalt. Eine Nutzung außerhalb des Haushalts ist nicht zulässig.

Verantwortlicher Ansprechpartner für die Abwicklung des Förderbaustein A:

Softwarezentrum Böblingen/Sindelfingen e.V.

Otto-Lilienthal-Straße 36

71034 Böblingen

Tel: 07031/714-8999

info@bb-balkonkraftwerk.de